

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 2 vom 7. Januar 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs  
(Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land  
(Gewässer dritter Ordnung) ..... 1

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs  
(Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land  
(Gewässer dritter Ordnung) ..... 2

#### Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2020 ..... 3

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“  
und zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 4

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Gemeinde Bayerisch Gmain, Große Kreisstadt Bad Reichenhall.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78a WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach wurde mit Bekanntmachung Nr. 2 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 30. Juli 2019 vorläufig gesichert.

Die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, sowie der Entwurf des Verordnungstextes können in der Zeit vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 13. Februar 2020**

in der Stadt Bad Reichenhall und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 27. Februar 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 27. Februar 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 19. Dezember 2019  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Gemeinde Bayerisch Gmain**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Weißbachs (Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Gemeinde Bayerisch Gmain, Große Kreisstadt Bad Reichenhall.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben.

In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78a WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach wurde mit Bekanntmachung Nr. 2 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 30. Juli 2019 vorläufig gesichert.

Die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, sowie der Entwurf des Verordnungstextes können in der Zeit vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 13. Februar 2020**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain Zimmer 5, im OG und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 27. Februar 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

**14. Januar 2020 bis einschließlich 27. Februar 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayerisch Gmain, den 3. Januar 2020  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Armin Wierer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Gemeinde Piding**

**Grundsteuer für 2020**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2020, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2020 in der bisher festgesetzten Höhe fällig.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.<sup>1</sup>

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.**

Piding, den 30. Dezember 2019  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“  
und zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 13.7.2017 bis 20.8.2017 statt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.1.2018 wurden durch Beschluss die einzelnen Einwendungen und Äußerungen behandelt. Nach Unterbrechung des Verfahrens wurde in der Sitzung am 22.10.2019 die Fortführung des Verfahrens mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche und baurechtliche Ordnung des Gebietes zwischen den Bebauungsplänen Reichlfeld I und Reichlfeld II sowie der südlich angrenzenden Uferzone zur Ramsauer Ache.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 708/9, 708/11, 952/4, 952/34, 952/58, 874/18, 874/19, 876 und Teilflächen aus Fl. Nrn. 952, 874/3, 874 und 708/2, jeweils Gemarkung Ramsau. Er umfasst eine Fläche von ca. 16000 qm.

Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Mischgebiet, im südlichen Teilbereich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll künftig im Gesamten als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnungen vom 3.12.2019, Begründungen vom 3.12.2019 und Umweltberichte vom 3.12.2019 können im Zeitraum vom

**16. Januar 2020 bis einschließlich 17. Februar 2020**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales / Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit Aussagen zu
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgut Wasser
  - Schutzgut Luft und Klima
  - Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - Schutzgut Mensch
  - Schutzgut Landschaft
2. Geologisches Gutachten Dr. Kellerbauer vom 24.9.2015
3. Schalltechnische Untersuchung Dipl. Ing. Kirchner vom 2.2.2016 sowie Erläuterung Dipl. Ing Kirchner vom 12.6.2018
4. Stellungnahme LRA BGL Fachstelle Immissionsschutz
5. Stellungnahme LRA BGL Fachstelle Naturschutz
6. Stellungnahme AELF
7. Stellungnahme WWA Traunstein

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Januar 2020  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---